

Zertifizierungsprogramm für den Abschluss Chemikalien-Ansprechperson Swiss Safety Center

**Informationen zum Zertifizierungsprozess, zur Prüfung sowie zur
Weiterbildungspflicht für zertifizierte Chemikalien-Ansprechpersonen**

Inhalt

1	Allgemeines	2
2	Zertifizierung	3
3	Zertifikatsprüfung	3
4	Rezertifizierung	3
5	Weitere Informationen	5

Fassung vom 01.07.2022

1 Allgemeines

Geltungsbereich	- Zertifikat «Chemikalien-Ansprechperson Swiss Safety Center»
Zielgruppe, Zulassungsbedingungen	- Die Zertifizierung steht allen Personen offen, die das erforderliche Wissen bzw. die erforderliche Ausbildung für die gewählte Zertifikatsprüfung aufweisen. - Das Absolvieren eines Kurses der Swiss Safety Center AG (oder einer anderen Institution) ist nicht vorgeschrieben, aber empfohlen.
Anmeldung zur Zertifikats-Prüfung	- Die Anmeldung erfolgt über das Online Portal der Swiss Safety Center AG https://akademie.safetycenter.ch
Prüfung Chemikalien- Ansprechperson	- Am Prüfungstag wird anhand eines Personalausweises die Identität des/der Prüfungsteilnehmenden überprüft. Ein entsprechendes Ausweisdokument ist an die Prüfung mitzunehmen. - Die Prüfung Chemikalien-Ansprechperson ist bestanden, wenn 70% der Maximalpunktzahl erreicht werden - Die Prüfung Chemikalien–Ansprechperson kann zweimal wiederholt werden.

2 Zertifizierung

Voraussetzung	- Bestehen der Zertifikatsprüfung
Zertifikat	- 5 Jahre gültig - Die Zertifizierungsstelle (Swiss Safety Center AG) bleibt Eigentümerin des Zertifikates

3 Zertifikatsprüfung

Umfang	- Single Choice und Multiple Choice Fragen
Themenbereiche der Zertifikatsprüfung	- Überblick Chemikalienrecht der Schweiz - Kennzeichnung von Chemikalien nach ChemV (GHS) - Aufgaben der Chemikalien-Ansprechperson - Pflichten des Unternehmens - Informationsbeschaffung aus dem Sicherheitsdatenblatt - Grundlagen der Gefahrstofflagerung - Abgabe von Gefahrstoffen
Prüfungstiefe	- Basislevel, keine chemische oder chemikalienrechtliche Fachausbildung nötig

4 Rezertifizierung

Geltungsbereich	- Zertifikat «Chemikalien-Ansprechperson Swiss Safety Center»
Antrag zur Rezertifizierung	- Der Antrag zur Rezertifizierung (2331FO901, Formular der Swiss Safety Center AG) muss vor Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats von 5 Jahren gestellt werden. - Der Antrag ist frühestens 6 Monate vor Ablauf, aber spätestens 1 Monat vor Zertifikatsablauf einzureichen. - Nötige Unterlagen / Erfordernisse: a) Weiterbildungsnachweis (Kopien Teilnahmebestätigungen) b) Nachweis der praktischen Tätigkeit im zertifizierten Bereich (Bestätigung des Arbeitgebers) - Die Kosten für die Rezertifizierung beträgt CHF 180.00.

Weiterbildung	- 3 Tage Weiterbildung in den Themenbereichen Chemie, Gefahrgut, Explosionsschutz, Arbeitssicherheit oder Gesundheitsschutz (davon mind. 1 Tag im Fachgebiet Chemie). - Die Weiterbildungstage müssen innerhalb der Gültigkeitsdauer von 5 Jahren absolviert werden. - Weiterbildungskurse der Swiss Safety Center AG, die empfohlen und für die Rezertifizierung anerkannt werden, sind auf der Ausbildungsübersicht ersichtlich. - Weiterbildungen anderer Anbieter können anerkannt werden. Entsprechende Informationen sind bei der Personenzertifizierungsstelle der Swiss Safety Center AG erhältlich.
Folgezertifikat	- Die Zertifizierungsstelle prüft den Antrag und entscheidet, ob die eingereichten Unterlagen vollständig sind und anerkannt werden. - Wenn ja, stellt sie das Folgezertifikat für weitere 5 Jahre aus.
Verpasste Frist für den Antrag	- Falls der Antrag nach Ablauf der Gültigkeit eingereicht wird, muss die Prüfung nochmals abgelegt werden; bei bestandener Prüfung wird ein neues Zertifikat ausgestellt.

5 Weitere Informationen

Benutzung der Zertifikate und Logos	- Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten, und. Aussagen bezüglich der Zertifizierung, die von der Zertifizierungsstelle als irreführend oder nicht autorisiert betrachtet werden können, sind zu unterlassen. - Der Missbrauch der Zertifikate ist verboten. - Den Aufforderungen der Zertifizierungsstelle in Bezug auf die Verwendung des Zertifikats ist zwingend Folge zu leisten (Widerruf, usw.).
Widerruf	- Wird das Zertifikat missbräuchlich verwendet, so wird das Zertifikat durch die Leitung der Zertifizierungsstelle widerrufen und zurückgefordert. - Der Zertifikatsinhaber muss in einem solchen Fall das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zurückgeben. - Das Zertifikat wird in der Liste der Zertifikatsinhaber als ungültig vermerkt.
Gebühren	- Siehe «Prüfungsgebühren Swiss Safety Center und CFPA-E» (234GD800d)
Beschwerden	- Beschwerden im Zusammenhang mit dem Zertifizierungsverfahren sind an die Zertifizierungsstelle der Swiss Safety Center AG zu richten.
Prüfungseinsicht	- Die Prüfungsteilnehmenden haben das Recht, bei einer nichtbestanden Prüfung Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen, wobei für die Einsichtnahme folgendes gilt: Eingesehen werden können die Aufgabenstellung, die Lösungen mit den Korrekturen, die erreichbaren Punkte pro Aufgabe, die Noten- oder Bewertungsskala und ggf. die Musterlösung. Die Kandidaten haben das Recht, stichwortartige handschriftliche Notizen zu erstellen und diese mitzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf Aushändigung von Kopien von Prüfungsunterlagen.